

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom 29. Januar 2009

GS 36.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 23. Juni 1988¹ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erster Satz sowie Absatz 3

¹ Der Landrat wählt den Ombudsman und dessen Stellvertretung mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. (...)

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5 Absatz 1 sowie Absatz 1^{bis}

¹ Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest.

^{1 bis} Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird nach effektivem Aufwand entschädigt.

§ 7 Absatz 2 erster Satz

² Treten der Ombudsman und dessen Stellvertretung in Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag des Büros eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (...)

§ 8a Koordination

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsman, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsman hängig, koordinieren das Büro

¹ GS 29.704, SGS 160

\$

des Landrats oder die Kommission und der Ombudsman das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. der Ombudsman bei Einzelfallanliegen;
- b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Ombudsman kann:

- b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;

§ 10 Absätze 1^{bis} und 2

^{1 bis} Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

II.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 69a Koordination mit dem Ombudsman

Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman² zu koordinieren.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 29. Januar 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 32.77, SGS 131.1

² GS 29.704, SGS 160